



## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat  
Pressestelle

13.10.2021

### Pressemitteilung

#### **GREVENKRUG: Kein Kiesabbau im „Landschaftsschutzgebiet Obere Eider“**

**Seit über 10 Jahren verfolgt die Glindemann-Gruppe, ein Unternehmen der Baustoffbranche, das Ziel, auf einer Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes Obere Eider Kies abbauen zu dürfen. Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde in den letzten Jahren mehrfach geprüft, ob die in Rede stehende Fläche aus dem Landschaftsschutz entlassen wird. Jedes Mal wurde als Ergebnis einer intensiven Abwägung durch den Kreis entschieden, dass eine Entlassung der Fläche aufgrund überwiegender öffentlicher Belange naturschutzfachlich nicht vertretbar ist und deshalb davon abgesehen wird. Da sich die Sach- und Rechtslage seit der letzten Entscheidung nicht geändert hat, wird es eine erneute Prüfung einer Entlassung aus dem Landschaftsgebiet zum jetzigen Zeitpunkt nicht geben. Ein Kiesabbau auf der in Rede stehenden Fläche wird daher auch zukünftig nicht möglich sein.**

In den Jahren 2013, 2014 und zuletzt 2017 wurde jeweils auf Antrag der Glindemann-Gruppe durch den Kreis geprüft, ob die in Rede stehende Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Landschaft Obere Eider“ zu entlassen ist. Dabei wurden die folgenden Aspekte betrachtet und miteinander abgewogen:

- Sicherstellung von Rohstoffen für die Bauindustrie;
- Privatwirtschaftliche Interessen des Unternehmens und des Grundstückseigentümers;
- Eingriff in Natur und Landschaft;
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

In allen Verfahren wurde entschieden, dass die Teilfläche nicht entlassen wird, weil die naturschutzfachlichen Belange überwiegen.

Ohne eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz kann eine Genehmigung für den Kiesabbau in diesem Bereich nicht erteilt werden, da innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 4 der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung ein Verbot des Abbaus von Bodenbestandteilen gilt.

Die seinerzeitigen Entscheidungen aus den Jahren 2013, 2014 und 2017 sind als Anlagen zu dieser Pressemitteilung auf der Homepage des Kreises eingestellt. In den Entscheidungen ist jeweils ausführlich begründet, weshalb die naturschutzfachlichen Belange Vorrang haben vor den Aspekten des Kiesabbaus.

Darüber hinaus wurde mit förmlichem Bescheid vom 12.10.2017 ein Antrag der Glindemann-Gruppe auf Kiesabbau auf der Teilfläche abschlägig beschieden. Dieser Bescheid ist bestandskräftig geworden.

„Es fanden intensive naturschutzfachliche und auch rechtliche Überprüfungen statt, ob auf der Teilfläche ein Kiesabbau möglich ist. Sämtliche Prüfungen führten immer wieder

zu dem gleichen Ergebnis. Insofern macht es keinen Sinn, nunmehr erneut in eine Prüfung einer Entlassung aus dem Landschaftsschutz einzutreten. Daran ändern auch die in dem Konzept „Modellregion Grevenkrug“ skizzierten Überlegungen nichts. Denn die dort angedachten Elemente sind nicht abwägungsrelevant für die Frage der Entlassung aus dem Landschaftsschutz“, so Landrat Dr. Rolf-Oliver Schwemer.

Die Nichtentlassung dieser Fläche ist keine generelle Entscheidung gegen Kiesabbau im Kreisgebiet, sondern nur eine Entscheidung gegen Kiesabbau auf dieser Fläche.

Aktuell gibt es im Kreisgebiet 39 genehmigte Kiesabbauflächen. Darüber hinaus befinden sich derzeit sechs Flächen in Planung bzw. bereits im Antragsverfahren.

„Dem Kreis ist die Bedeutung des Kiesabbaus für die Wirtschaft sehr wohl bewusst. Deshalb wurden für viele Abbaugelände an anderen Orten im Kreisgebiet Abbauvorhaben genehmigt, und mit weiteren Genehmigungen ist auch in Zukunft zu rechnen“, so Landrat Dr. Rolf-Oliver Schwemer abschließend.

*Ansprechpartnerin:  
Pressestelle des Kreises  
Sophie Höffer  
Tel.: 04331 202 352  
pressestelle@kreis-rd.de*



Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat

Fachdienst Untere Naturschutzbehörde

20.02.2013

### Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Landschaft Obere Eider“

Die Firma Glindemann hat am 20.08.2009 den Antrag auf Entlassung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Landschaft Obere Eider“ (LSG), zum Zweck des Abbaus von Rohstoffen (Kies), beantragt. Es handelt sich hierbei um eine Abbaufäche von ca. 23 ha. Eine Entlassung aus dem Schutzgebiet ist Voraussetzung dafür, dass eine Abbaugenehmigung für diesen Bereich erteilt werden kann, da es innerhalb des Schutzgebietes ein Verbot für den Abbau von Bodenbestandteilen gibt und gemäß der Schutzgebietsverordnung auch keine Befrelungsmöglichkeit besteht.

Gemäß § 19 Abs. 1 LNatSchG wurde am 19.11.2012 im Rahmen des Entlassungsverfahrens die Öffentlichkeit beteiligt. Aufgrund von erheblichen Einwänden gegen die Entlassung aus dem LSG und einer Stellungnahme unserer Fachaufsichtsbehörde (ME-LUR), die aus Sicht des Naturschutzes erhebliche Bedenken anmeldet, fand durch die Verwaltung eine umfängliche Abwägung zwischen den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Sicherstellung von Rohstoffen für die Bauindustrie statt.

Als Ergebnis der Abwägung wird aus heutiger Sicht zu Gunsten der Erhaltung der Natur und Landschaft von einer Entlassung der Teilfläche aus dem LSG abgesehen.

#### Begründung:

Im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung über eine Entlassung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Obere Eider“ sind die hierbei betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen.

Bei dieser Abwägung sind die landesplanerischen Rahmenbedingungen im Hinblick auf das in Rede stehende Gebiet zu beachten. Insbesondere sind gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG die Inhalte der Landschaftsplanung in Planungen und Verwaltungsverfahren

zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

Zunächst sind im Rahmen der hier vorzunehmenden Abwägung die Belange des Landschafts- und Naturschutzes zu würdigen.

Nach den derzeitigen landesplanerischen Vorgaben (Regionalplan für den Planungsraum III, Ziffer 5.2) ist der betreffende Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Obere Eider“ ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Laut Landschaftsrahmenplan (LRP, Kapitel 4.1.4) sind dies Bereiche, die eine ausgeprägte Vielfalt und somit ein abwechslungsreiches Landschaftsbild aufweisen. Neben der Landschaftsvielfalt ist auch das landschaftstypische Erscheinungsbild mit seiner Unverwechselbarkeit Ausdruck der Eignung einer Landschaft für die Erholung.

Außerdem wird dieser Landschaftsbereich im jetzigen RP als Grünzug dargestellt (Ziffer 5.8). Innerhalb der regionalen Grünzüge sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch und landschaftlich wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB (so auch der Kiesabbau) sind zwar in Grünzügen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Ungeachtet dessen ist der Einordnung des Gebietes als Grünzug im vorliegenden Zusammenhang aber dennoch eine gewisse landesplanerische Wertung im Hinblick auf die allgemeine Schutzwürdigkeit des bestehenden Landschaftsbildes zu entnehmen.

Der im Hinblick auf eine mögliche Entlassung in Rede stehende Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes „Obere Eider“ grenzt unmittelbar an ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (RP, Ziffer 5.2) an. In Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Planungen und Maßnahmen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten. Zudem weist der LRP das an den Höhenrücken angrenzende Gebiet als Geotop aus (Kapitel 4.2.9). Wesentlich für Geotope ist nach den Aussagen des LRP, dass nach einmal erfolgter Zerstörung ein Ersatz oder Ausgleich nicht möglich ist.

Insofern ist festzustellen, dass das in Rede stehende Gebiet mit dem Höhenrücken unmittelbar an einen nach den landesplanerischen Vorgaben besonders zu schützenden Bereich angrenzt bzw. nach dem Gesamterscheinungsbild in einen solchen Bereich unmittelbar übergeht.

Das Kiesabbauvorhaben, dessen Realisierung mit der Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Obere Eider“ ermöglicht werden soll, dürfte nach derzeitiger Sachlage einen spürbaren Eingriff in das heute bestehende Landschaftsbild darstellen, bei dem zumindest zweifelhaft wäre, welchen Wert das Landschaftsbild nach dem Kiesabbau und der Renaturierung haben würde. Insbesondere die heute bestehende Hangsituation wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit irreversibel zerstört.

Dementsprechend ist den Belangen des Landschafts- und Naturschutzes im Rahmen der hier zu treffenden Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen.

Den Belangen des Landschafts- und Naturschutzes ist im Rahmen der hier vorzunehmenden Abwägung das öffentliche Interesse an der Deckung des gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfs an oberflächennahen Rohstoffen sowie das privat-wirtschaftliche Interesse des Unternehmers an dem Betrieb des Kiesabbaus an diesem Standort gegenüber zu stellen.

Zur langfristigen Sicherung der Rohstoffgewinnung und -versorgung im Planungsraum weist der vorliegende RP auch im Kreisgebiet Rendsburg-Eckernförde zahlreiche Vorbehalts- und Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe aus. Für den in Rede stehenden Teilbereich ist eine Ausweisung als Vorbehalts- und Vorranggebiet im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes 2000 trotz Kenntnis der Rohstoffvorkommen jedoch nicht erfolgt, obwohl seinerzeit in Einzelfällen auch Gebiete innerhalb von LSG berücksichtigt wurden.

Zwar ist der Abbau oberflächennaher Rohstoffe nach den Aussagen des RP (Ziffer 5.5) auch außerhalb entsprechender Vorbehalts- und Vorranggebiete nicht von vornherein ausgeschlossen. Dennoch muss den landesplanerischen Vorgaben die Aussage entnommen werden, dass entsprechende Abbauvorhaben vorrangig innerhalb dieser Gebiete erfolgen sollen. Gründe, die einen Abbau in dem in Rede stehenden Teilbereich und damit außerhalb eines entsprechenden Vorbehalts- und Vorranggebietes rechtfertigen, sind derzeit nicht ersichtlich. Insbesondere sind aus heutiger Zeit keine hinrei-

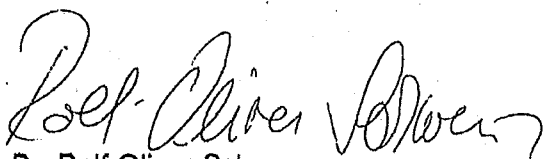
chenden Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass der gegenwärtige Rohstoffbedarf nicht auch durch eine Ausschöpfung der Vorkommen innerhalb der bestehenden Vorbehalts- und Vorranggebiete in der Region sichergestellt werden kann.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat aufgrund der besonderen Bedeutung dieses Gebietes für die Natur und Landschaft 2006 die Landschaftsschutzgebietsverordnung erlassen. In der LSG-VO wird besonders auf die Erhaltung des Landschaftsbildes und dessen kulturelle Bedeutung eingegangen, sodass dieses ein Schwerpunkt des Schutzzweckes ist. Trotz Kenntnis von den Rohstoffvorkommen wurde ein Verbot zum Abbau von oberflächigen Rohstoffen verhängt. Es ist nicht erkennbar, dass seit dem Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung durch den Kreis im Jahre 2006 nachträglich Umstände eingetreten wären, die heute eine Neubewertung diesbezüglich angezeigt erscheinen lassen.

Aus heutiger Sicht überwiegt daher vorliegend das Interesse des Landschafts- und Naturschutzes an der Belassung der in Rede stehenden Teilfläche im Landschaftsschutzgebiet „Obere Eider“. Gegenüber dem hier in besonderer Weise betroffenen Interesse der Allgemeinheit an dem Schutz von Landschaft und Natur muss sowohl das öffentliche Interesse an der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen als auch das private Interesse eines einzelnen Unternehmers an einer wirtschaftlichen Nutzung dieser Fläche zurückstehen.

Im Ergebnis wird daher von einer Entlassung der Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet abgesehen.

Diese Auffassung wurde dem Naturschutzbeirat am 14.02.2013 vorgetragen. Der Beirat hat diese Entscheidung zur Kenntnis genommen.



Dr. Rolf-Oliver Schwemer

Landrat



**Erneute Entscheidung über die (Nicht-)Entlassung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Landschaft Obere Eider“**

Die Firma Glindemann hat am 20.08.2009 den Antrag auf Entlassung einer Teilfläche aus dem mit Kreisverordnung vom 14. März 2006 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Landschaft Obere Eider“ (LSG-VO 2006) gestellt. Es handelt sich hierbei um die im Eigentum der Firma Glindemann befindlichen Flurstücke 3/2, 57/2, 6/2, 8/3, 9/3, 12 und 14/1 der Flur 3 der Gemarkung und Gemeinde Grevenkrug sowie die Flurstücke 45/1, 46/1 und 47 der Flur 2 der Gemarkung und Gemeinde Schmalstede, auf denen diese auf einer Fläche von ca. 23 ha den Abbau von Kies und Sand beabsichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass eine Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) Voraussetzung dafür ist, dass eine Genehmigung für den Kies- und Sandabbau in diesem Bereich erteilt werden kann, da innerhalb des Schutzgebietes gemäß § 4 der LSG-Verordnung ein Verbot des Abbaus von Bodenbestandteilen gilt und hiervon gemäß § 6 der LSG-Verordnung auch keine Ausnahme oder Befreiung erteilt werden kann.

Im Rahmen eines daraufhin durchgeführten Verfahrens zur Änderung der LSG-Verordnung („Entlassungsverfahren“) wurde gemäß § 19 Abs. 1 LNatSchG SH am 19.11.2012 die Öffentlichkeit beteiligt. Auf der Grundlage u.a. von erheblichen Einwänden gegen die Entlassung aus dem LSG und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) als zuständige Fachaufsichtsbehörde, die im Hinblick auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes erhebliche Bedenken geäußert hatte, fand durch die Verwaltung eine umfangreiche Abwägung zwischen den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Sicherstellung von Rohstoffen für die Bauindustrie sowie weiterer Belange statt. Als Ergebnis der Abwägung wurde insbesondere aus Gründen der Erhaltung der Natur und Landschaft von einer Entlassung der Teilfläche aus dem LSG abgesehen.

Am 20.02.2013 wurde dementsprechend die Entscheidung getroffen, eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz durch Änderung der LSG-VO nicht vorzunehmen. Die die-

ser Entscheidung zugrunde liegenden Erwägungen wurden in einer schriftlichen Begründung dargelegt.

Gleichzeitig wurde, u. a. in einem Schreiben vom 27.02.2013, der Firma Glindemann die Möglichkeit gegeben, die bisher für den geplanten Kiesabbau im Zulassungsverfahren vorgelegten Unterlagen bis Ende des Jahres 2013 inhaltlich vertiefend zu überarbeiten mit dem Ziel, die gegenwärtigen fachlichen, einer positiven Entscheidung entgegenstehenden Gründe entkräften zu können. Gleichzeitig wurde deutlich gemacht, dass die jetzige Entscheidung, eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz nicht vorzunehmen, als fachlich begründet angesehen werde, und dass es deshalb sehr schwierig sein dürfte, durch eine ergänzende Überarbeitung der Unterlagen die fachlichen Bedenken soweit auszuräumen, dass doch noch eine andere Entscheidung möglich sein könnte. Es wurde weiter ausgeführt, dass ganz wesentliche zusätzliche Argumente in das Verfahren eingebracht werden müssten, damit in einen neuen Entscheidungsprozess eingetreten werden könne. Ohne solche zusätzlichen neuen und tragfähigen Argumente bliebe es bei der jetzigen Entscheidung, die Teilfläche nicht aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entlassen.

Im Schreiben vom 27.02.2013 wurde der Firma Glindemann mitgeteilt, dass bei der Überarbeitung der Unterlagen inhaltlich vertiefend die folgenden zwei wesentlichen Themenbereiche hervorzuheben seien:

- *„Derzeit ist nicht ausreichend dargelegt, dass für die regionale Rohstoffversorgung mit Betonzuschlagstoffen in Form von Kies für die Bauindustrie gerade der Abbau des Rohstoffvorkommens in dem in Rede stehenden Bereich erforderlich ist. Es fehlen bisher zwingende Argumente, warum eine solche Rohstoffversorgung nicht aus anderen Bezugsquellen innerhalb des Kreisgebietes oder innerhalb der Nachbarkreise sichergestellt werden kann. Eine diesbezügliche weiterführende Argumentation in Ihren Antragsunterlagen wäre darauf auszurichten, dass auch von der Landesplanung nachvollzogen werden könnte, dass der Teilfläche für den Kiesabbau am geplanten Standort eine so grundlegende Bedeutung für die Rohstoffgewinnung beizumessen wäre, dass sie bei einer Fortschreibung des Regionalplans als Vorranggebiet auszuweisen sei.*
- *Im Hinblick auf den mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Eingriff in Natur*



*und Landschaft und auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, insbesondere unter Berücksichtigung der bestehenden Hangsituation, und der weiteren in diesem Landschaftsteil betroffenen natur-, landschafts- und geotopschutzrechtlichen Belange wird meine gegenwärtige Beurteilung durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) als Fachaufsichtsbehörde geteilt. Dementsprechend wäre eine Nachbearbeitung der Unterlagen mit einer modifizierten Ausgestaltung des Vorhabens ebenfalls darauf auszurichten, dass die diesbezüglichen Ergebnisse vom MELUR so nachvollzogen werden könnten, dass aus Sicht des übergeordneten Naturschutzes keine Bedenken gegen eine Entlassung der Teilfläche mehr erhoben würden."*

Am 19.11.2013 fand in der Kreisverwaltung ein gemeinsamer Termin zwischen den Vertretern der Firma Glindemann, deren Planern und rechtlichem Vertreter sowie Vertretern des MELUR, der Staatskanzlei und des Kreises Rendsburg-Eckernförde statt. Im Rahmen dieses Termins wurden das von Frau Dipl.-Geol. Birgit Kosack-Bohl vom Ingenieurgeologischen Büro ALKO erstellte Fachgutachten „Rohstoffwirtschaftliche und lagerstättenkundliche Begründungen für die Entlassung der Lagerstätte Grevenkrug - Bereich östlich der L 318 – aus dem Landschaftsschutzgebiet „Landschaft Obere Eider“ sowie eine „Beurteilung des Eingriffs in das Landschaftsbild“ des Planungsbüros Springer, bearbeitet von Herrn Dipl.-Ing. Thomas Hinrichs, vorgestellt und den Vertretern der Kreisverwaltung ausgehändigt.

Unter Berücksichtigung der am 19.11.2013 eingereichten Unterlagen fand eine erneute Abwägung zwischen den verschiedenen Belangen statt, insbesondere dem öffentlichen Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes auf der einen sowie dem öffentlichen Interesse an der Sicherstellung der Rohstoffversorgung und den privaten Interessen der Firma Glindemann auf der anderen Seite.

Als Ergebnis wird auch nach einer erneuten Abwägung insbesondere aus Gründen der Erhaltung der Natur und Landschaft von einer Entlassung der Teilfläche aus dem LSG abgesehen.

Begründung:

Im Rahmen der erneut zu treffenden Abwägungsentscheidung über eine mögliche Entlassung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Obere Eider“ sind die hierbei betroffenen Interessen unter Berücksichtigung der von der Firma Glindemann am 19.11.2013 vorgelegten Unterlagen nochmals gegeneinander abzuwägen.

Bezüglich der landesplanerischen Rahmenbedingungen im Hinblick auf das in Rede stehende Gebiet wird zunächst auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zur Entscheidung vom 20.02.2013 verwiesen. Danach wird der Bereich der betreffenden Teilfläche im Regionalplan III nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Abbau bodennaher Rohstoffe, sondern vielmehr als Bestandteil eines regionalen Grünzuges ausgewiesen.

Hinsichtlich dieser planerischen Aussagen für das in Rede stehende Gebiet sind auch keine zusätzlichen tragfähigen Gesichtspunkte vorgetragen worden, die auf eine Neubewertung seitens der Landesplanungsbehörde schließen lassen. Das vom Ingenieurgeologischen Büro ALKO erstellte Fachgutachten (S. 13) verweist in diesem Zusammenhang lediglich darauf, dass das Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) des Landes Schleswig-Holstein (seit 2009 Landesamt für Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt – LLUR) seinerzeit die Ausweisung einer Vorrangfläche vorgeschlagen habe, die Landesplanung sich aber „bisher an die Vorschläge des LANU in keiner Weise gehalten“ habe. Eine im Schreiben vom 27.02.2013 geforderte Aussage der Landesplanungsbehörde, dass auch von dort aus nachvollzogen werden könne, dass der Teilfläche für den Kiesabbau am geplanten Standort eine so grundlegende Bedeutung für die Rohstoffgewinnung beizumessen wäre, dass sie bei einer Fortschreibung des Regionalplans als Vorranggebiet auszuweisen sei, liegt hingegen nicht vor.

Im Rahmen der hier vorzunehmenden Abwägung sind zunächst erneut die Belange des Landschafts- und Naturschutzes zu würdigen. Zur Klarstellung wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei der Abwägung über den Erlass einer Änderungsverordnung nicht die konkreten Planungen für ein bestimmtes Vorhaben zu berücksichtigen sind, sondern abstrakt durch die Entlassung möglich werdende Planungen. Hierbei kann das konkret geplante Vorhaben der Firma Glindemann jedoch beispielhaft als Prüfungsmaßstab herangezogen werden.

Ausgangspunkt für die Würdigung der konkret betroffenen Belange des Landschafts- und Naturschutzes ist der mit der Kreisverordnung „Landschaftsschutzgebiet, Landschaft der Oberen Eider“ vom 14.03.2006 verfolgte Schutzzweck. Die Erkenntnis einer besonderen Schutzwürdigkeit des Gebietes hatte bereits im Jahr 1953 zum Erlass der LSG-Verordnung „Eidertal bei Flintbek“ geführt. Gemäß § 3 Abs. 1 der LSG-VO 2006 weist die Geologie des Gebietes mit seinen Tälern, Senken sowie Hängen und den hohen Moränenkuppen eine besondere Vielfalt eiszeitlicher, reliefprägender Formen auf. Neben der geomorphologischen und ökologischen Bedeutung ist das gesamte Gebiet als Kulturlandschaft durch eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt. Mit dem abwechslungsreichen Landschaftsbild und der Nähe zur Stadt Kiel besteht eine besondere Eignung des Gebietes für die naturverträgliche Erholung und das Naturerlebnis. Die in Rede stehende Fläche befindet sich im Bereich der Schutzzone II gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 der LSG-VO 2006. Die Schutzzone II umfasst die Täler und Hangbereiche am Molfsee, Rammsee und Scheidegraben in Verbindung mit angrenzenden Waldflächen, Feldgehölzen und Knicks. Diese bilden mit den hochgelegenen Ackerflächen der Moränenzüge und Geländekuppen die verbindenden Elemente des Gesamtgebietes. Der Schutzzweck besteht gemäß § 3 Abs. 2 LSG-VO 2006 u. a. darin, in dem beschriebenen Landschaftsraum die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und die kulturhistorische Bedeutung der Landschaft sowie die Natur wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

Da auch hinsichtlich der in Rede stehenden Teilfläche nicht erkennbar ist, dass seit der letzten Unterschutzstellung im Jahre 2006 hinsichtlich der tatsächlichen Gegebenheiten wesentliche Änderungen eingetreten wären, sind insoweit keine Ansatzpunkte für eine Neubewertung der seinerzeitigen naturschutzfachlichen Beurteilung der Schutzwürdigkeit des betreffenden Gebietes ersichtlich.

Demgegenüber kommt das Planungsbüro Springer in der vorgelegten Beurteilung (vgl. S. 7 ff.) zu dem Ergebnis, die betreffende Teilfläche sei – abweichend von den Darstellungen des Landschaftsplanes – nicht als Teil der Landschaftsbildeinheit „Staatsforst“, sondern als Teil der „Kulturlandschaft“ zu qualifizieren und weise lediglich eine „mittlere Wertigkeit“ auf. Bei dem vom Planungsbüro Springer herangezogenen Bewertungsrahmen handelt es sich allerdings nicht um eine standardisierte Methode für den Eingriff in

Bodenstrukturen bzw. den Abbau von bodennahen Rohstoffen, sondern es wurde eine Bewertungsmethode für „mastartige Eingriffe“ als Grundlage genutzt, welche durch den Planer auf das Vorhaben abgeleitet und die Einstufung der Bewertung frei definiert wurde.

Der vom Planungsbüro Springer vorgenommenen Bewertung ist jedoch insbesondere entgegenzuhalten, dass eine isolierte Betrachtung der einzelnen Landschaftselemente dem Schutzzweck der LSG-VO 2006 nicht hinreichend gerecht wird. Denn geschützt werden soll hiernach gerade das dort vorhandene Gesamtlandschaftsbild in seiner „Vielfalt eiszeitlicher, reliefprägender Landschaftsformen“, zu denen unter anderem auch die Kulturlandschaft mit ihren Hängen und Tälern gehört. Die Bereiche der Schutzzone II bilden gerade als so genannte „Pufferzone“ die „verbindenden Elemente des Gesamtgebietes“ und können daher nicht losgelöst von den besonders schützenswerten Bereichen der Schutzzone I betrachtet werden. Dies gilt im besonderen Maße auch für die hier betroffene Teilfläche, die mit dem Höhenrücken unmittelbar an einen besonders zu schützenden Bereich angrenzt bzw. nach dem Gesamterscheinungsbild in einen solchen Bereich unmittelbar übergeht.

Entsprechend dem Schutzzweck der LSG-VO 2006 sind somit auch bezüglich der in Rede stehenden Teilfläche Belange des Landschafts- und Naturschutzes in besonderem Maße berührt. Diesen Belangen ist auch weiterhin ein besonderes Gewicht beizumessen. Denn die Realisierung eines Kiesabbauvorhabens, welches mit der Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet „Obere Eider“ ermöglicht werden könnte, dürfte auch nach heutiger Sachlage einen spürbaren Eingriff in das derzeit bestehende Landschaftsbild darstellen.

Ganz wesentliche zusätzliche Argumente, die eine grundlegende Neubewertung hinsichtlich der Schwere eines Eingriffs in das Landschaftsbild durch einen Kiesabbau rechtfertigen würden, sind auch heute nicht ersichtlich. So kommt das Planungsbüro Springer in der vorgelegten Beurteilung (S. 27) selbst zu dem Ergebnis, dass der Kiesabbau während des Abbauperiodes von ca. 30 Jahren eine „massive Veränderung des Landschaftsbildes“ bewirken werde. Zu demselben Ergebnis kommen auch andere Untersuchungen zu dieser Frage. Bereits in der ebenfalls vom Planungsbüro Springer erstellten Umweltverträglichkeitsstudie (S. 51 f.), welche im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG zur Herstellung einer Grundwasserfläche nach Kies-

abbau in den Gemeinden Grevenkrug und Schmalstede mit den Antragsunterlagen vorgelegt wurde, wird der Eingriff eines Kiesabbaus auf der in Rede stehenden Fläche (auszugsweise) wie folgt beurteilt (Hervorhebungen durch Verf.):

*„Der Kiesabbau wird östlich der Landesstraße 318 als massiver Eingriff in die Landschaftsstruktur wahrgenommen werden. [...]*

*Das Landschaftsbild wird durch den Kiesabbau einen – aufgrund der Rohböschungen und eingesetzten Maschinen – völlig anderen Charakter entwickeln. Die Veränderung des Landschaftsbildes ist insgesamt als erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild zu werten. Die Zusammenhänge von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Knicks und Höhenstrukturen werden westlich des Höhenzuges innerhalb des Plangebietes vollständig verändert. Gegebene Nutzungen und kulturbedingte Biotope (Knicks) werden über den Zeitraum des Kiesabbaus zeitlich begrenzt zu einem industriell geprägten Bild gewandelt.“*

Auch Sichtschutzmaßnahmen – wie sie etwa die von der Firma Glindemann vorgelegte Planung vorsieht – ändern im Ergebnis nichts an der beschriebenen Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild durch einen Kiesabbau, sondern können lediglich dazu beitragen, die optische Wahrnehmbarkeit ein Stück weit zu reduzieren.

Zusätzlich zu den bislang vorgesehenen Maßnahmen sieht die vom Planungsbüro Springer vorgelegte Beurteilung (S. 22 f.) als weitere mögliche Minderungsmaßnahmen die Verlängerung und Schließung der an dem östlich verlaufenden Spurbahnweg geplanten Sichtschutzwälle, die Anlage von zusätzlichen Knicks sowie die Schließung von vorhandenen Knickdurchbrüchen vor. Derartige Minderungsmaßnahmen würden jedoch gleichzeitig zur Folge haben, dass insbesondere für Besucher des Eiderwegs die Aussicht in die Landschaft durch die entstehenden Sichtschutzanlagen in Form von Wällen verbaut würde. Dadurch käme es zu einer Schmälerung der Erlebbarkeit der Landschaft, insbesondere auch hinsichtlich des auf dem Höhenzug verlaufenden Wanderweges und damit zu einer weiteren Beeinträchtigung des Schutzzweckes der LSG-VO 2006, die gerade auf die besondere Eignung des Gebietes für die naturverträgliche Erholung und das Naturerlebnis abstellt.

Insbesondere aber vermögen selbst umfangreiche Minderungsmaßnahmen nichts an dem Umstand zu ändern, dass infolge eines Kiesabbauvorhabens, wie es von der Fir-

ma Glindemann geplant ist, die heute bestehende Hangsituation irreversibel zerstört werden würde. Denn aus den vorliegenden Planunterlagen, etwa dem der Umweltverträglichkeitsstudie beigelegten Lageplan, ergibt sich, dass auch Teile des Höhenzugs abgegraben werden sollen und dieser damit beeinträchtigt würde. Auch der vom Planungsbüro Springer vorgelegten Beurteilung (S. 15 f.) ist zu entnehmen, dass ein Kiesabbauvorhaben das Landschaftsbild in diesem Bereich dauerhaft grundlegend verändern würde. Ungeachtet des ökologischen Wertes der betroffenen Fläche nach einer späteren Renaturierung wäre das heute bestehende Gesamtlandschaftsbild, wie es von der LSG-VO 2006 unter anderem wegen seiner besonderen eiszeitlichen und reliefprägenden Form geschützt wird, unwiederbringlich zerstört.

In seiner Stellungnahme vom 31.01.2012 hatte das MELUR als zuständige Fachaufsichtsbehörde hinsichtlich einer möglichen Entlassung einer Teilfläche aus dem LSG „aus übergeordneter Sicht des Naturschutzes erhebliche Bedenken“ geäußert und dabei insbesondere auch darauf verwiesen, dass die „bestehende Hangsituation mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wieder herstellbar“ wäre. Vor diesem Hintergrund wurde die Firma Glindemann mit Schreiben vom 27.02.2013 aufgefordert, eine Nachbearbeitung der Unterlagen mit einer modifizierten Ausgestaltung des Vorhabens ebenfalls darauf auszurichten, dass die diesbezüglichen Ergebnisse vom MELUR so nachvollzogen werden könnten, dass aus Sicht des übergeordneten Natur- und Landschaftsschutzes keine Bedenken gegen eine Entlassung der Teilfläche mehr erhoben würden. Eine von der Stellungnahme vom 31.01.2012 abweichende Bewertung des MELUR liegt jedoch bis heute nicht vor. Vielmehr hat das MELUR in einem weiteren Schreiben vom Juli 2013 nochmals ausdrücklich auf seine Aussagen in der Stellungnahme vom 31.01.2012 verwiesen.

Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass eine durch die Entlassung des Vorhabengebietes aus dem LSG möglich werdende Abbautätigkeit die Eigenheit und Besonderheit der Landschaft dauerhaft wesentlich verändern oder gar zerstören würde. Ein solcher Eingriff wäre auch nicht vollständig auszugleichen. Der ursprüngliche Schutzzweck, der Erhalt der Eigenart, also die Summe des optisch-ästhetischen Eindrucks und der charakteristischen Nutzungsweise der Landschaft, wäre in dem Vorhabengebiet nicht mehr zu realisieren.

Den vorliegend in erheblicher Weise betroffenen Belangen des Landschafts- und Naturschutzes ist im Rahmen der hier vorzunehmenden Abwägung erneut das öffentliche Interesse an der Deckung des gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfs an oberflächennahen Rohstoffen sowie das privatwirtschaftliche Interesse des Unternehmers und Grundstückseigentümers an dem Betrieb des Kiesabbaus an diesem Standort gegenüber zu stellen.

Im vergangenen Jahr wurden die im Kreisgebiet vorhandenen Kiesvorkommen und Abbauvorhaben systematisch erfasst und ein umfassendes „Kieskataster“ erstellt. Danach gibt es im Kreisgebiet derzeit über 60 aktive Abbauvorhaben sowie Flächen mit bislang noch nicht im Abbau befindlichen Vorkommen, die sich entsprechend den Festsetzungen des Regionalplanes in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau bodennaher Rohstoffe befinden.

Vor diesem Hintergrund ist auch heute nicht hinreichend nachvollziehbar, dass ohne eine Entlassung der Teilfläche aus dem LSG zur Ermöglichung eines Kiesabbauvorhabens die Versorgungssicherheit mit oberflächennahen Rohstoffen im Kreis Rendsburg-Eckernförde ernsthaft gefährdet wäre, weil diese heute und in absehbarer Zeit nicht mehr im Rahmen der innerhalb des Kreisgebietes oder in benachbarten Kreisen bestehenden Abbauvorhaben gewährleistet werden könnte.

Auch dem vorgelegten Fachgutachten des Ingenieurgeologischen Büro ALKO lassen sich im Ergebnis keine zwingenden Argumente entnehmen, die eine ernsthafte Gefährdung der öffentlichen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ohne eine Entlassung der in Rede stehenden Teilfläche hinreichend belegen könnten.

Das Argument, dass der Planungsraum III ein „Versorgungsdefizit“ von 410.000 t Sand und Kies pro Jahr aufweise, weil dort mehr Kies verbraucht als abgebaut werde (vgl. Seite 11), spricht nicht bereits zwingend für eine Gefährdung der Versorgungssicherheit. Die Tatsache, dass der Planungsraum III „Netto-Kiesempfänger“ ist, schließt nicht aus, dass Sand und Kies aus den benachbarten Kreisen bezogen werden können; ein Gebot eines ausgeglichenen Verhältnisses von Abbau und Verbrauch in einem Gebiet ist insoweit nicht ersichtlich. Im Übrigen kann die Tatsache, dass im Gebiet des Planungsraumes III im Jahr 1996 ca. 80% des Sandes und Kieses im Kreis Rendsburg-

Eckernförde produziert wurden, auch dahingehend interpretiert werden, dass dieser für sich genommen eine ausreichende Produktion vorweisen kann.

Zudem stellt das Fachgutachten allein auf die für die Firma Glindemann bestehenden Alternativen ab (vgl. Seiten 9, 14) und nicht auf die für die Kieswirtschaft allgemein vorhandenen alternativen Abbauflächen. So werden in der Stellungnahme noch zur Verfügung stehende Abbauflächen als Alternativen ausgeschieden, die bereits durch andere Unternehmen ausgeküstet werden bzw. bezüglich derer entsprechende Planungen bestehen (vgl. Seite 5), oder die im Eigentum Dritter stehen (vgl. Seite 8). Für die vorliegende Abwägungsentscheidung folgt hieraus, dass es sich bei den Erweiterungsmöglichkeiten der Firma Glindemann um einen privaten Belang handelt, der als solcher in die Abwägung einzustellen ist. Gemäß dem Schreiben vom 27. Februar 2013 sollte jedoch ausdrücklich zu dem öffentlichen Belang der ausreichenden Rohstoffversorgung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vertiefend vorgetragen werden. Der Versorgungssicherheit des Kreises als einem öffentlichen Belang wird aber auch dann Rechnung getragen, wenn die Versorgung durch andere Unternehmen sichergestellt werden kann.

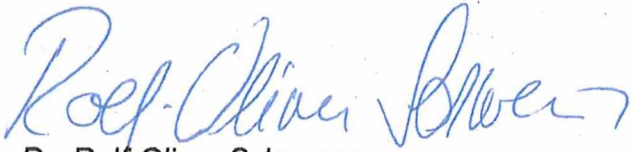
Im Ergebnis ist damit festzustellen, dass der öffentliche Belang der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen vorliegend insoweit betroffen ist, als dass eine Entlassung der Teilfläche aus dem LSG zur Ermöglichung eines weiteren Kiesabbauvorhabens unzweifelhaft zur Rohstoffversorgung innerhalb des Kreisgebietes beitragen kann. Es ist jedoch nicht hinreichend feststellbar, dass diesem darüber hinaus ein besonders hohes Gewicht beizumessen wäre, weil ohne die Realisierung eines Kiesabbauvorhabens an diesem Standort eine konkrete Gefährdung der Versorgungssicherheit zu befürchten wäre.

Auch aus heutiger Sicht überwiegt daher vorliegend das Interesse des Landschafts- und Naturschutzes an der Belassung der in Rede stehenden Teilfläche im Landschaftsschutzgebiet „Obere Eider“. Gegenüber dem hier in besonderer Weise betroffenen Interesse der Allgemeinheit an dem Schutz von Landschaft und Natur muss sowohl das öffentliche Interesse an der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen und ggf. an der Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen als auch das privatwirtschaftliche Interesse eines einzelnen Unternehmens an der Erschließung eines neuen Abbauvorhabens auf dieser Fläche zurückstehen. Auch aus dem Eigentum an der in Rede stehenden Fläche ergibt sich kein die zuvor angeführten Belange überwiegendes Interesse.



Die bestehende LSG-Verordnung ist als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums, insbesondere im Hinblick auf die in ihr enthaltenen Gebote und Ausnahmeregelungen, verhältnismäßig und damit zumutbar. Umstände, welche zu einem Abweichen von der damaligen Einschätzung Anlass geben und eine Änderung der LSG-VO 2006 nahe legen könnten, sind nicht ersichtlich.

Im Ergebnis ist daher weiterhin von einer Entlassung der Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet durch Änderung der LSG-VO 2006 abzusehen.



Dr. Rolf-Oliver Schwemer

Landrat



## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde

14.08.2017

### **Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur beantragten Entlassung einer Fläche aus dem Landschaftsschutz des Land- schaftsschutzgebietes „Landschaft der Oberen Eider“ in Grevenkrug**

Abbauvorhaben Peter Glindemann Kieswerke-Erdbau-Abbruchtechnik GmbH & Co.KG

Die Firma Peter Glindemann Kieswerke Erdbau Abbruchtechnik GmbH & Co. KG plant den Kiesabbau in der Gemeinde Grevenkrug auf Flächen in der Gemarkung Grevenkrug, Flur 3, Flurstücke 6/2, 8/3 und 9/3 (teilweise). Der für das Vorhaben geplante Bereich mit einer Nettoabbaufäche von 7,2 ha liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Landschaft der Oberen Eider“. Für das Vorhaben ist ein Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG erforderlich. Eine Entlassung der im LSG gelegenen Vorhabenflächen aus dem Landschaftsschutz ist Voraussetzung für die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens.

Mit Schreiben vom 28.12.2016 hat die Vorhabenträgerin den Kreis Rendsburg-Eckernförde ersucht, das Verfahren zur Entlassung der Teilfläche aus dem Landschaftsschutz nunmehr in die Wege zu leiten.<sup>1</sup> Das Verfahren wurde wiederaufgenommen. Das erneute Begehren wurde mit einer Stellungnahme des Dezernates 60 Geologie des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zur Bedeutung dieses Rohstoffvorkommens begründet. Der Kreis hat dies zum Anlass genommen, das gesamte bisherige Verfahren einschließlich des Verfahrens zur Ausweisung des betroffenen Landschaftsschutzgebietes rechtlich zu prüfen. Gleichzeitig wurde eine Kanzlei zur Prüfung des Sachverhaltes hinzugezogen. Das Rechtsgutachten wurde durch die Kanzlei Klemm & Partner<sup>2</sup> verfasst. Die Ergebnisse des Rechtsgutachtens der Kanzlei Klemm & Partner wurden dem Umwelt- und Bauausschuss am 11.05.2017 und dem Beirat für Naturschutz am 06.06.2017 vorgetragen. Das Gutachten wurde ohne Einwände zur Kenntnis genommen.

### **Entscheidung**

Die fachliche Prüfung der Unteren Naturschutzbehörde hat unter Abwägung des Änderungsantrages der Vorhabenträgerin vom 27.03.2014, der mit Schreiben vom 28.12.2016 eingereichten Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), der Stellungnahme von Prof Dr. Ewer vom 20.07.2017 sowie dem hierzu geführten Gespräch ergeben, dass die Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet nicht entlassen werden soll, ein Entlassungsverfahren wird nicht durchgeführt. Die Entlassung ist aus heutiger Sicht aufgrund überwiegender öffentlicher Belange naturschutzfachlich nicht vertretbar.

<sup>1</sup> Schriftsatz RA Prof. Dr. Ewer vom 28.12.2016; mit Bezug auf Verfahren zum Erlass oder zur Änderung der Schutzverordnungen - § 19 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)

<sup>2</sup> RAe Klemm & Partner, 2017: „Gutachterliche Stellungnahme zu der naturschutz- und planfeststellungsrechtlichen Grundlage nach der Flächenverkleinerung durch die Vorhabenträgerin 2014“

## Begründung

Bei der geplanten Vorhabenfläche handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Landschaft der Oberen Eider“, in der Schutzzone II.

Das LSG umfasst einen Teil des Oberlaufs der Eider mit angrenzenden Talräumen und Seitentälern, auf insgesamt 2.250 ha. Das Gebiet ist in zwei Schutzzonen unterteilt, wobei das durch die Planung beanspruchte Gelände in der weniger sensiblen Schutzzone liegt. Schutzzweck des LSG ist es, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit dieses Naturraumes, das Landschaftsbild, die Natur als Erholungsraum und die biologische Vielfalt zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln. Schutzzone I umfasst einen Teilbereich des FFH-Gebietes DE 1725-391 „Gebiet der Oberen Eider inklusive Seen“. Schutzzone II ist Bestandteil des seit 1953 ausgewiesenen LSG und dient gleichzeitig als Randzone zur Pufferung des Schutzgebietes.

Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 2.502 ha liegt im Dreieck Bordesholm, Westensee und Kiel und umfasst die obere Eider einschließlich ihrer Niederung und anschließenden Seen. Für jedes Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH -Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) müssen Erhaltungsziele definiert werden. Diese Erhaltungsziele beschreiben für ein konkretes Natura 2000-Gebiet Arten und Lebensraumtypen der Anhängen und wie diese erhalten werden sollen bzw. in welche Richtung sich diese entwickeln sollen. Die Erhaltungsziele sind die Bezugsgröße für das allgemeine Verschlechterungsverbot in Natura 2000-Gebieten gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.

Das übergreifende Schutzziel im FFH Gebiet „Gebiet der oberen Eider incl. Seen“ ist es, den Talraum der Eider mit seinem vielfältigen und artenreichen Komplex unterschiedlicher Lebensräume sowie die angrenzenden Seen mit den einzigartigen Verlandungsgesellschaften zu erhalten. Hierzu ist die Erhaltung nährstoffarmer Bedingungen und eines natürlichen Bodenwasserhaushaltes besonders wichtig. Des Weiteren sollen die Sommerlebensräume und Überwinterungsquartiere für Teich- und Bechsteinfledermäuse erhalten werden.

Bei der beantragten Entlassung aus dem Landschaftsschutz handelt es sich um ein Verfahren zum Erlass oder zur Änderung der Schutzverordnungen gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Ein Anspruch der Antragstellerin auf Änderung der Schutzverordnung besteht nicht.

Nach § 4 Abs. 1 der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landschaft der Oberen Eider“ vom 14. März 2006 (LSG VO) „sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.“

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 LSG VO ist es insbesondere verboten, „Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen [...] vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern“.

Zu den nach § 5 LSG VO aufgeführten zulässigen Handlungen zählt das Abbauvorhaben nicht.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse am Kiesabbauvorhaben besteht nicht, für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG liegen keine Gründe vor:

Das von der Vorhabenträgerin dargestellte Nutzungsinteresse überwiegt nicht die Aufrechterhaltung des Landschaftsschutzes. Das Interesse ist im Wesentlichen privatwirt-

schaftlich begründet, ein öffentliches Erfordernis, hochwertige Betonzuschlagstoffe nur aus dem Kreisgebiet zu beziehen, ist nicht belegt. Derartige Feststellungen wären durch die Landesplanung bzw. den Gesetzgeber zu fixieren. Eine Beschränkung der Rohstoffversorgung auf bzw. für einen Planungsraum, die durch das LLUR mit Stellungnahme vom 28.12.2016 getroffen wurde, entbehrt einer planungsrechtlichen Grundlage. Bei großen Bauvorhaben üblich wird europaweit ausgeschrieben. Eine Einschränkung auf Kreisebene wäre für öffentliche Träger solcher Bauvorhaben schon nach Vergaberecht nicht zulässig. Der Bedarf an den in Rede stehenden hochwertigen Zuschlagstoffen wird aktuell auch durch andere Quellen beliefert, wie im Gespräch vom 20.07.2017 durch VERO bestätigt wurde. Die Vorhabenträgerin stellt im Wesentlichen auf einen zukünftigen Bedarf ab.

Nicht ausreichend belegt ist, ob der geplante Abbau in Grevenkrug überhaupt nennenswert zur Deckung des prognostizierten künftigen Bedarfes beitragen kann, dies unter Berücksichtigung der Abwägung gegenüber einer nachhaltigen Zerstörung eines Landschaftsteiles im Schutzgebiet. Die mit Stellungnahmen vom 20.07. und 24.07.2017 dargestellte potentiell abbaubare Menge<sup>3</sup> von 2,4 Mio t (nachrichtlich korrigiert, FH) sei geeignet, diverse Großbauprojekte, wie z.B. den Fehmarnbelttunnel zu versorgen. Der vom LLUR und von der Vorhabenträgerin dargestellte regionale Bezug bleibt hier wiederum unbeachtet. Nach Angaben von ALKO weist der Kreis Rendsburg-Eckernförde, zusammen mit fast allen anderen Kreisen, schon immer zum Bedarf an Baustoffen ein Rohstoffdefizit auf. Eine Erwartungshaltung, dies grundlegend durch die Exploration des Kiesvorkommens in Grevenkrug zu ändern, ist deshalb substanzlos.

Die Vorhabenträgerin ist darüber hinaus bereits mit bestehenden Abbauvorhaben in anderen Landesteilen tätig, eine unzumutbare Belastung, die eine Befreiung nach § 67 BNatSchG begründen würde, ist durch das Versagen der geplanten Vorhabenfläche nicht erkennbar. Zudem stehen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen.

Die Sicherstellung der Rohstoffversorgung ist Aufgabe der Landesplanungsbehörde. Für den Bereich der geplanten Vorhabenfläche ist eine Ausweisung als Rohstoffeignungsgebiet im Rahmen der Fortschreibung der Regionalpläne bisher nicht erfolgt und, nach Aussage der Landesplanung, aufgrund der Schutzgebietskategorie Landschaftsschutzgebiet nicht möglich. Der Regionalplan (neu: Planungsraum II) weist den betroffenen Bereich als Gebiet mit besonderer Erholungseignung aus. Sofern ein Bedürfnis der Rohstoffsicherung von landesweiter Bedeutung besteht, muss sich hiermit der Gesetzgeber befassen. Mit aktuellem Stand ist ein bedeutsames Rohstoffdefizit nicht belegt. Dargestellt wird von der Vorhabenträgerin ein künftiger Bedarf an hochwertigen Betonzuschlagstoffen.

Eine auf nicht gesicherten Prognosen basierende Entscheidung in die Zukunft zu treffen, widerspricht klar den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Allgemeiner Grundsatz, § 1 BNatSchG<sup>4</sup>). Ein naturschutzrechtlicher Vorrang für den Rohstoffabbau besteht nicht, eine landesplanerische Vorgabe steht aus, sodass zum jetzigen Zeitpunkt keine zwingenden Gründe vorliegen, die eine Bevorzugung der Rohstoffversorgung vor dem Landschaftsschutz auf dieser Fläche begründen würden.

<sup>3</sup> vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V., T. Prenzer, Besprechung im Kreis 20.07.2017 und Schreiben vom 24.07.2017

<sup>4</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)



Zu den grundlegenden naturschutzrechtlichen Forderungen wird in § 1 BNatSchG Folgendes ausgeführt:

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen sind. Die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sollen auf Dauer gesichert sein.

Mit der Ausweisung und Aufrechterhaltung des Landschaftsschutzgebietes kommt der Kreis dieser Forderung nach. Insbesondere dürfte durch die mit dem Abbauvorhaben verbundene Beseitigung funktionsfähiger Bodenschichten auch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit erheblich beeinträchtigt werden. Die räumlich abgrenzbaren Teile des Wirkungsgefüges des Naturhaushaltes sind nach den Forderungen des Gesetzgebers im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen. Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Der Kreis hat aufgrund der besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft 2006 eine Landschaftsschutzgebietsverordnung für dieses Gebiet erlassen. Der bereits in Teilbereichen seit 1953 bestehende Landschaftsschutz wurde damit fortgeschrieben. Bei Schutzzone I des LSG handelt es sich um ein Naturschutzgebiet von europäischer Bedeutung (FFH-Gebiet). Schutzzone II steht hiermit als Pufferzone in funktionaler Verbindung und bildet mit Tälern, Hangbereichen, Waldflächen, Feldgehölzen, Knicks und Ackerflächen auf den Moränenzügen die verbindenden Elemente des Gesamtgebietes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 LSG VO). Auch die LSG Verordnung postuliert eine besondere Eignung für die naturverträgliche Erholung und das Naturerlebnis. Folgerichtig sind Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes, der Biodiversität und der Habitatbedingungen als Schutzzweck der Verordnung verankert. Alle Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen oder den Charakter des Gebietes verändern können, sind nach dieser Verordnung verboten. Insbesondere ist es verboten, „Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen [...] vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern“. Hierzu gehört das geplante Kiesabbauvorhaben.



Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
Landrat